



Satzung

Hinweis: In dieser Satzung wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet, die weibliche Form ist selbstverständlich immer eingeschlossen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Registereintrag

1. Der Verein, gegründet am 24.07.2018 führt den Namen: 2gether 4ever Daxweiler e.V.
2. Sitz des Vereins ist in 55442 Daxweiler, Auf der Heide 14.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein wird im Vereinsregister Bad Kreuznach eingetragen.

§ 2 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Hundesportverbands Rhein-Main (HSVRM). Er regelt im Einklang mit Satzungen und Ordnungen dieses Verbandes seine Angelegenheiten selbstständig. Satzungen und Ordnungen sowie Entscheidungen, die der HSVRM im Rahmen seiner Zuständigkeit erlässt oder die vom Deutschen Hundesportverband e. V. (dhv) oder dem Verband für das Deutsche Hundewesen e. V. (VDH) im Rahmen ihrer Zuständigkeit mit Rechtsverbindlichkeit für den Verein erlassen werden, sind für alle Vereinsmitglieder bindend.

§ 3 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein dient dem Zweck, den Hundesport zu fördern und seine Mitglieder bei der artgerechten Ausbildung zu sozialverträglichen Hunden zu unterstützen.
2. Aufgaben:
 - a. Ausbildung von Hundeführern (Mitglieder des Vereins) und deren Hunden (insbesondere für Leistungsprüfungen).
 - b. Förderung der körperlichen Ertüchtigung des Menschen durch Sport mit dem Hund.
 - c. Förderung der Hundesport treibenden Jugend.
 - d. Unterrichtung und Anleitung aller Mitglieder in Fragen der Haltung und der Ausbildung von Hunden.
 - e. Information der Öffentlichkeit über Hundesport durch Vereinstätigkeit, öffentliche Veranstaltungen, Prüfungen und Wettkämpfe.
 - f. Schaffung von Möglichkeiten für Übungsleiter an Aus- und Fortbildung, sowie Erziehungs- und Ausbildungslehrgängen für Vereinsmitglieder.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben begünstigen, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche oder juristische Person kann ordentliches Mitglied des Vereins werden
2. Die Anmeldung zwecks Aufnahme ist in einem dafür vorgesehenen Anmeldeformular unter Angabe der Personalien vorzunehmen und vom Antragsteller zu unterschreiben. Dabei versichert er, dass er die Satzung des Vereins, die jedem zugänglich gemacht wird (Aushang/ Auslage im Vereinsheim), anerkennt.
3. Der Mitgliedsantrag ist an den Vorstand des Vereins zu richten, der über den Antrag entscheidet. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Mitteilung (E-Mail) des Annahmebeschlusses wirksam (Aufnahme).
4. Der Verein besteht aus:
 - a. aktiven Mitgliedern
 - b. passiven Mitgliedern
 - c. Ehrenmitgliedern
5. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten (siehe §5).
6. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
7. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bedürfen der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung im Verein.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben die folgenden Rechte:
 - a. Aktive Teilnahme an der Mitgliederversammlung (Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht).
 - b. Jugendliche Mitglieder sind ab dem 16. Lebensjahr bei der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
 - c. Die Einrichtung des Vereins unentgeltlich zu Übungszwecken zu benutzen.
 - d. Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen des Vereins.
 - e. Teilnahme an Leistungsbewertungen des Vereins, nach Absprache mit dem jeweils zuständigen Ausbildungspersonal.
 - f. Für Funktionen und Ämter des Vereins zu kandidieren und gewählt zu werden (nur volljährige Mitglieder)
 - g. Anträge zur Mitgliederversammlung zu stellen, über die abgestimmt werden muss, wenn die Bestimmungen der Satzung eingehalten sind. Die Anträge müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.
 - h. Dringlichkeitsanträge (nicht fristgerecht eingereichte Anträge) können nur mit Zustimmung einer 2/3 Mehrheit (einfachen) der anwesenden Stimmberechtigten zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden.
2. Alle Mitglieder haben die folgenden Pflichten:
 - a. Die vereinseigenen Einrichtungen schonend zu behandeln.
 - b. Bei Nutzung des Übungsgeländes die Platzordnung zu befolgen
 - c. Auf dem Vereinsgelände oder bei Veranstaltungen des Vereins nur mit eigenen oder fremden Hunden zu arbeiten, für die eine Haftpflichtversicherung besteht und die gegen Tollwut geimpft sind
 - d. Den Verein durch Eigenleistung zu unterstützen insbesondere bei Arbeitseinsätzen, die durch den Vorstand festgelegt werden. Arbeitseinsätze sind von allen aktiven, stimmberechtigten Mitgliedern bis 65 Jahre abzuleisten. Mitglieder können die Erbringung von Arbeits- und Dienstleistungen durch die Leistung eines Geldbetrages (Abgeltungsbetrag) abwenden. Die Beschlussfassung über die Form und den Umfang der Beitragspflicht und die Höhe des Abgeltungsbetrages und die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden erfolgt durch den Vorstand und wird in der Geschäftsordnung geregelt.
 - e. Die Satzung sowie die ergänzenden, jeweils aktuellen, Regelwerke des Vereins, einschließlich der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zur Kenntnis zu nehmen, zu befolgen und zum Maßstab ihres Handelns zu machen
 - f. Dem Verein die jeweils aktuellen, für seine Belange erforderlichen persönlichen Daten zur Verfügung zu stellen. Jeglicher Schriftverkehr erfolgt an die letztgenannte Anschrift.
 - g. Den termingerechten Eingang ihrer Mitgliedsbeiträge beim Verein zu gewährleisten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist schriftlich bis zum 30.09. des laufenden Jahres dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er wird zum 31.12. des laufenden Jahres wirksam. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Der Verein hat jedoch Anspruch auf rückständige Beitragsforderungen.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn:
 - a. ein Einzug des Mitgliedsbeitrag über drei Monate nicht möglich ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer Zahlungsfrist von wenigstens vier Wochen sowie Androhung des Ausschlusses, das Mitglied seine rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat
 - b. das Mitglied sich eines Verstoßes gegen die Satzung oder der sich daraus ergebenden Verpflichtungen schuldig gemacht oder dem Zwecke des Vereins zuwidergehandelt hat.
 - c. das Mitglied sich grober Unsportlichkeit beim Ausbilden oder bei Prüfungen anderen Teilnehmern gegenüber schuldig gemacht hat.
 - d. Ein Mitglied seinen, dem Verein gegenüber eingegangenen Verpflichtungen, trotz Fristsetzung und wiederholter Aufforderung nicht nachkommt.
 - e. gegen das Tierschutzgesetz verstoßen wird.
 - f. sonstige, schwerwiegende Verstöße gegen die Vereinsdisziplin begangen werden.
4. Ausschlussverfahren
 - a. Dem Mitglied steht zunächst das Recht zu, sich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, gegenüber den erhobenen Vorwürfen schriftlich zu äußern.
 - b. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit,
 - c. Der Beschluss über die Ausschließung ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief unter Darlegung der Gründe bekanntzugeben.

Ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Rechtsanspruch an das Vermögen des Vereins oder auf Rückerstattung ihrer gezahlten Beiträge.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Von Mitgliedern ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Der Beitrag ist jährlich bis zum 1. März des laufenden Jahres zu entrichten. Die Zahlung erfolgt durch Einzugsermächtigung.
2. Neumitglieder haben eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
4. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr werden vom Vorstand festgelegt.

§ 8 Ehrenmitglieder

1. Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Hundesport oder den Verein verdient gemacht haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder, sind aber von Beitragszahlungen befreit.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind Mitgliederversammlung und Vorstand

§ 10 Oberstes Organ des Vereins

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie tritt einmal jährlich innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Jahres zusammen.

§ 11 Einladung zur Mitgliederversammlung und Durchführung

1. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen per E-Mail, an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse durch den Vorstand einzuladen. Mit dem Mitgliedsantrag und der Zustimmung zur Datenschutzverordnung erteilt das Mitglied für dieses Verfahren seine Zustimmung. Mitglieder die keine E-Mailadresse haben, werden per Brief eingeladen. Weiter werden der Termin und die Tagesordnung per Aushang im Vereinsheim oder gut sichtbar auf dem Vereinsgelände bekanntgegeben.
2. Die Mitgliederversammlung ist bei satzungsgemäßer Einladung, unabhängig der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten, beschlussfähig.
3. Weitere ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand bei Bedarf einberufen.
4. Der Vorstand ist zur Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 1/3 aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
5. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung muss den Mitgliedern spätestens drei Werktage vorher zugegangen sein.
6. Der Vereinsvorsitzende oder s/ein Vertreter leitet die Mitgliederversammlung.
7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer oder ein beauftragtes Mitglied ein Protokoll zu führen und das Ergebnis von Wahlen und Abstimmungen darin festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll wird den Mitgliedern mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung zugesandt und ist in der Mitgliederversammlung zu genehmigen.
8. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit die Verlesung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung (vor der Genehmigung) beschließen.
9. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung einem Wahlleiter übertragen. Dieser wird von der Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung öffentlich mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
10. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied nur eine Stimme, die nicht übertragen werden kann.
11. Jugendliche haben mit dem vollendeten 16. Lebensjahr Stimmrecht. Bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres haben sie nur ein Stimmrecht bei Bedarf zur Wahl eines Jugendvertreters.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung steht die Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht anderen Organen des Vereins übertragen worden sind. Zu den Obliegenheiten der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes bezüglich der Geschäftsführung und der Jahresrechnung
4. Satzungsänderungen und Abstimmungen über die der Mitgliederversammlung vorgelegten Anträge
5. Die Wahl von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstands
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 13 Abstimmungsregelung

1. Die Beschlüsse der Mitglieder werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
2. Für Beschlüsse auf Änderung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen, außer mindestens ein anwesendes Mitglied fordert eine geheime Abstimmung.
4. Vertretungen in der Stimmenabgabe sind unzulässig.
5. Bei Neuwahlen des Vorstandes wird diese von einem Wahlleiter geleitet. Dieser wird von der Mitgliederversammlung gewählt und bestellt.

6. Soweit nicht mindestens ein anwesendes Mitglied eine geheime Wahl fordert, erfolgt die Wahl der Mitglieder des Vorstands, auch des geschäftsführenden Vorstandes, per Handzeichen.
7. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Stimmengleichheit ein zweiter Wahlvorgang erforderlich. Erfolgt auch hier Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

§ 14 Vorstand/Zusammensetzung/Allgemein

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und den weiteren Vorstandsmitgliedern. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich wie folgt zusammen und hat folgende Aufgaben:
 - a. 1. Vorsitzender
 - repräsentiert den Verein gerichtlich und außergerichtlich und koordiniert die Arbeit des Vorstandes.
 - b. 2. Vorsitzender
 - vertritt den 1. Vorsitzenden.
 - c. Kassenwart
 - verwaltet das Vereinsvermögen und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben
 - legt der Mitgliederversammlung einen übersichtlichen Rechnungsabschluss über den Stand des Vereinsvermögens am Ende des Geschäftsjahres vor.
2. Weitere Vorstandsmitglieder sind folgende und haben folgende Aufgaben:
 - a. Schriftführer
 - ist für den Schriftverkehr des Vereins verantwortlich und hat alle Verhandlungen und Beschlüsse zu protokollieren
 - b. Der Ausbildungswart
 - ist verantwortlich für den Ausbildungs- und Sportbereich und sollte über die theoretische und praktische Qualifikation, durch erfolgreiche Teilnahme an den z.B. vom HSVRM veranstalteten Ausbildungsleiter-Lehrgängen, verfügen oder diese erwerben. Ihm obliegt es, nach der bestehenden Prüfungsordnung, den Mitgliedern Anleitung zur Ausbildung ihres Hundes zu geben. Diese Aufgaben, insbesondere die Leitung der Ausbildungsstunden kann er auch auf andere Trainer übertragen.
 - c. Platz- und Gerätewart (optional)
 - ist verantwortlich für die Instandhaltung und Pflege des Vereinsgeländes, des Vereinsheimes und der für den Ausbildungs- und Sportbetrieb notwendigen Gerätschaften.
 - setzt Arbeitseinsätze an, um mit Helfern, seine Aufgaben zu erfüllen.
 - d. Jugendwart (optional)
 - ist für alle Belange der Jugend verantwortlich.
 - vertritt die Jugend im Vorstand.
 - ist für die sportliche Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen verantwortlich und sollte über die theoretische und praktische Qualifikation, durch erfolgreiche Teilnahme an den z.B. vom HSVRM veranstalteten Ausbildungsleiter-Lehrgängen, verfügen oder diese erwerben.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Vorstandsmitglieder müssen 18 Jahre alt sein.
5. Für den neu gewählten Vorstand sind alle gültigen Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des vorherigen Vorstandes bindend, bis eine anders lautende Beschlussfassung durch die betreffenden Organe vorgenommen wurde.
6. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedes, kann der Vorstand einen Ersatz kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung ernennen. Dort hat eine Nachwahl für die bestehende Wahlperiode zu erfolgen.

7. Alle in Ausübung der Vorstandstätigkeit vom Verein erhaltenen oder für ihn erstellten schriftlichen, bildlichen oder elektronischen Unterlagen bleiben Eigentum des Vereins und sind bei Beendigung der Vorstandstätigkeit unverzüglich dem Nachfolger zu übergeben.
8. Der Vorstand ist für die in der Satzung niedergelegten und für die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zuständig.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

1. Wahrnehmung der Belange des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern, sowie gegenüber anderen Vereinen, Verbänden und sonstigen Institutionen.
2. Geschäftsführung des Vereins, Verwaltung des gesamten Finanz- und Kassenwesens.
3. Organisation, Leitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen.
4. Organisation des gesamten Ausbildungs- und Sportbetriebes.
5. Organisation von Ausbildungskursen, Schulungen, Prüfungen und Wettkämpfen. Der Verein stellt dafür geschulte Ausbilder, Helfer und Übungsgeräte sowie die benötigten Einrichtungen zur Verfügung.
6. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
7. Dokumentation aller Beschlüsse. Diese sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Schriftführer und dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
8. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr sowie den Abgeltungsbetrag für nicht geleistete Arbeitsstunden.
9. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist unter anderem verantwortlich für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
10. Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 16 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von mindestens 8 Tagen einberufen werden.
2. Der erste Vorsitzende leitet die Sitzung, im Verhinderungsfall der zweite Vorsitzende.
3. Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
5. Der Vorstand kann Gäste zu Vorstandssitzungen einladen. Gäste erhalten kein Stimmrecht.
6. Finanzielle Investitionen kann der Vorstand bis zu einem Einzelbetrag von 3.500 Euro in eigener Verantwortlichkeit durchführen. Wird dieser Betrag überschritten, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung nötig.
7. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen unter Angabe des Tagungsortes, des Tagungszeitpunkts, der Dauer, der Namen der Teilnehmer, der gefassten Beschlüsse inklusive der detaillierten und genauen Abstimmungsergebnisse und den Inhalten der sonstigen Tagesordnungspunkte.
8. Bei Vorstandssitzungen gilt der Grundsatz der Vertraulichkeit.

§ 17 Kassenprüfer

1. Zur Überprüfung der Kassenführung sind von der Mitgliederversammlung zwei befähigte Kassenprüfer für 2 Jahre zu wählen. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung eine Kassenprüfung vorzunehmen.

§ 18 Satzungsänderung

Anträge auf Änderung der Satzung sind in ihrem Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekanntzugeben.

§ 19 Geschäftsordnung, Platzordnung und Regelwerke

Der Vorstand ist berechtigt eine Geschäfts- und Platzordnung sowie bei Bedarf Regelwerke zu erstellen.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen. Sie muss mindestens von einem Drittel der Mitglieder beim Vorstand unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt werden. Der Antrag ist in seinem Wortlaut den Mitgliedern des Vereins mindestens einen Monat vorher schriftlich bekanntzugeben.
2. Zur Annahme des Antrages ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Die Auflösung des Vereins kann nicht erfolgen, solange noch 10 Mitglieder den Fortbestand wünschen und ihren Wunsch mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitteilen. In diesem Fall gilt der Antrag auf Auflösung des Vereins, ohne dass es einer weiteren Behandlung bedarf, als abgelehnt.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Daxweiler. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Tierschutz zu verwenden.
5. Bei Auflösung des Vereins wird der geschäftsführende Vorstand zu Liquidatoren bestimmt.

§ 21 Datenschutz

1. Der Verein hat eine Datenschutzerklärung, die jedem Antragsteller auf Mitgliedschaft ausgehändigt wird.
2. Der Verein erfüllt alle Bestimmungen der aktuell gültigen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

§ 22 Schlussbestimmung und Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 24.07.2018 beschlossen und tritt daraufhin sofort in Kraft.